



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Harald Metzger Tel.: 0641 303-2420		Gz.: RPGE-31-93d0200/4-2014/35
		Dokument Nr.: 2018/360568
		Datum: 17. Oktober 2018
Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 01.11.2018	Drucksache IX/22

Neubau einer Ortsumgehung im Zuge der Verlegung der B 62 (Bau-km 0+090 bis 2+790) für Biedenkopf-Eckelshausen (Gemarkungen Biedenkopf, Eckelshausen und Kombach der Stadt Biedenkopf)

Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren und raumordnerische Bewertung

1. Sachverhalt:

Der genannte Streckenabschnitt der B 62 ist auf Veranlassung von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Marburg, und der Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und soll als Ortsumgehung des Stadtteils Eckelshausen neu gebaut werden.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens kommt es zu einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 8,84 ha durch Neuversiegelung sowie durch Neuanlage von Banketten, Böschungen und Entwässerungsmulden. Bei einer Streckenlänge von 2,7 km und einer Gesamtbreite von 11,50 m, davon 8,50 m befestigte Fahrbahn, beträgt der Anteil der Neuversiegelung rd. 2,42 ha.

Grundlage für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind der gültige Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) sowie der Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Die B 62 ist im RPM 2010 als Bundesfernstraße ausgewiesen. Sie fungiert als überregionale Verkehrsachse, die zum einen den Raum Marburg mit dem Raum Siegen/Wittgenstein verbindet und zum anderen teilweise die Funktion der fehlenden Bundesautobahn (BAB A 4) in diesem Abschnitt übernimmt. Im Planungsraum stellt die B 62 die Verbindung zwischen dem Oberzentrum Marburg und dem Mittelzentrum Biedenkopf her. Des Weiteren werden über die B 62 verschiedene Grundzentren an das Mittelzentrum Biedenkopf sowie das Mittelzentrum Biedenkopf in Richtung Dillenburg an das Autobahnnetz und somit an die Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Ruhr angebunden.

Im RPM 2010 ist die Ortsumgehung Biedenkopf-Eckelshausen als Planungshinweis aufgenommen.

Von der geplanten Trassenführung sind folgende regionalplanerischen Gebietskategorien bzw. Festlegungen betroffen:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Plansatz 6.1.1-1(Z) (K)
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Plansatz 6.1.4-6 (Z) (K)
- Vorranggebiet für Landwirtschaft, Plansatz 6.3-1 (Z) (K)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Plansatz 6.3-2 (G) (K)

- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten, Plansatz 6.5-1 (G) (K)
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Plansatz 6.1.3-1 (G) (K)
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, Plansatz 6.1.4-12 (G) (K)
- Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, Plansatz 5.6-4 (Z)

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen enthält für das Plangebiet keine relevanten Festlegungen.

In der Zusammenfassung kann das Vorhaben mit den vorstehend genannten raumordnerischen Zielen und Grundsätzen vereinbart werden. Die erforderliche Abweichung von den Zielen: Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung kann erteilt werden, da sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung des Regionalplans Mittelhessen 2010 nicht berührt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Der im Rahmen der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung für Biedenkopf-Eckelshausen im Zuge der Verlegung der B 62 erforderlichen Abweichung von den betroffenen Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
- Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie
- Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Denkmalpflege)

wird **zugestimmt**.

Der Trassenverlauf ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Auf die im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Wasserbehörde für den Planfeststellungsbeschluss formulierten Hinweise und Nebenbestimmungen wird verwiesen.

3. Begründung und Erläuterung:

Die geplante Ortsumgehung schließt auf der gewählten Trasse (Variante 10) an die bereits fertig gestellte Ortsumgehung der Stadt Biedenkopf / Wallau an und führt westlich an Eckelshausen vorbei in Richtung Kombach und Marburg. Insgesamt ist die Linienführung durch den engen Talraum vorgegeben.

Sie beginnt im Norden an der vorhandenen Ortsumgehung Biedenkopf-Wallau in Höhe des Parkplatzes an der B 62. Nach Süden kreuzt sie die Lahn mit einem Brückenbauwerk, quert die Aue direkt nördlich der Erlenmühle mit einem zweiten Brückenbauwerk und führt dann in Richtung Dammlage parallel der Bahnstrecke Richtung Süden. Auf Höhe des Gewerbegebietes im Süden von Eckelshausen erfolgt eine zweite Auen- und Lahnquerung. Nach ca. 100 m erfolgt der Anschluss der B 453, nach weiteren 400 m die Ortsdurchfahrt Eckelshausen, bevor die Ortsumgehung auf die vorhandene B 62 trifft.

Durch die geplante Baumaßnahme wird neben der B 62 zudem die Anbindung mit der B 453 in den nicht bebauten Bereich Eckelshausens verlagert. Durch die Umsetzung des Vorhabens soll die überregionale Verkehrsverbindung verbessert und die Ortslage Eckelshausen vollständig vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

4. Raumordnerische Bewertung:

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass einer Befreiung von der Zielbeachtenspflicht im Rahmen des Planfeststellungsbescheids zugestimmt werden kann.

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ und verläuft im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ (Nr. 2534099). Beide Schutzgebiete sind im RPM 2010 als Vorranggebiet (VRG) für Natur und Landschaft dargestellt. VRG für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Unvereinbar mit den Zielen dieser Vorranggebiete ist u. a. die Anlage von Verkehrsflächen. Die VRG Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu schützen (vgl. Plansatz 6.1.1-1, RPM 2010).

In der Begründung zum Plansatz 6.1.1-1 wird weiter ausgeführt, dass für die VRG für Natur und Landschaft spezifische Schutzziele gem. Rechtsverordnung nach dem Naturschutzgesetz oder gemäß den fachlichen Vorgaben der Naturschutzverwaltung gelten. Insofern orientieren sich die raumordnerischen Ziele an den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen bzw. Ge- und Verboten. Dies gilt auch für Ausnahmen und Befreiungen zu Lasten des regionalplanerischen Vorrangs. Dadurch wird vermieden, dass die regionalplanerische Zielfestlegung gesetzliche Regelungen oder verbindliche Regelungen einer Rechtsverordnung überlagert oder ersetzt.

Die den Planfeststellungsunterlagen beigegefügte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ schließt im Fazit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben aus. Auch eine Konfliktlösung im Hinblick auf die Zielbestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156) scheint aus regionalplanerischer Sicht möglich. Die abschließende naturschutzfachliche Beurteilung obliegt jedoch der Oberen Naturschutzbehörde.

Die Obere Naturschutzbehörde hat im Anhörungsverfahren in einer ersten Stellungnahme vom 16.11.2017 und in einer ergänzenden Stellungnahme vom 31.08.2018 (Stellungnahme zur Erwiderung und nach Vorlage ergänzender Unterlagen) mitgeteilt, dass

- die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Lahn-Ohm“ aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden kann, weil aufgrund der Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ keine für das Landschaftsschutzgebiet günstigere Trassenführung möglich ist und
- mitgeteilte naturschutzfachliche Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen und bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten sind.

Die Abweichung von dem Ziel 6.1.1-1 für die Inanspruchnahme der VRG für Natur und Landschaft ist daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, die Grundzüge des RPM 2010 werden nicht berührt.

Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

In den VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Zulässig sind Nutzungen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken. Unzulässig sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -retentionsraum beeinträchtigen (vgl. Plansatz 6.1.4-6, RPM 2010).

Die gewählte Trasse verläuft im Überschwemmungsgebiet und Hochwasserabflussraum der Lahn und steht den Anforderungen des Hochwasserschutzes entgegen. Grundsätzlich führt die Errichtung der Ortsumgehung in Dammlage im Überschwemmungsgebiet zur Beeinträchtigung der Retentionsfunktion.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen wurde eine Flussverzweigung (Furkation) als Vorgabe aufgenommen. Sie dient neben der Wiederherstellung des Retentionsvolumens auch als Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung der Ortsumgehung innerhalb der Lahnaue. Die vorgenommene hydraulische Berechnung und hydraulische Ausgleichsplanung kommen zu dem Ergebnis, dass durch die Trasse ein Retentionsraumverlust von 18.000 m³ entsteht. Durch die Furkation entsteht im Gegenzug ein neues Retentionsvolumen von rd. 35.500 m³, wodurch ein Retentionsraumgewinn von rd. 17.500 m³ zu verzeichnen ist.

Die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat mit Stellungnahme vom 04.10.2017 zu der vorgelegten Planung das wasserwirtschaftliche Einvernehmen unter Festlegung von Nebenbestimmungen und Hinweisen für die Maßnahmenumsetzung erteilt.

Die Abweichung vom Ziel Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz ist daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, die Grundzüge des RPM 2010 werden nicht berührt.

Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Die Trasse berührt in Randbereichen ein Vorranggebiet für Landwirtschaft, verläuft aber überwiegend im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Plansatz 6.3-1, RPM 2010). In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden (vgl. Plansatz 6.3-2, RPM 2010). Infolge der Trassenplanung ist ein anlagebedingter Flächenverlust von 8,84 ha zu verzeichnen. Das Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Marktstruktur - stimmt als Fachbehörde der Planung im Grundsatz zu. Es wird jedoch auf den infolge der Umgehungsstraße entstehenden massiven Eingriff in das landwirtschaftliche Wegenetz und mögliche Gefahrenpunkte hingewiesen, da die Flächen westlich der Lahn nur noch schwer zu erreichen sind. Gleichzeitig wird im Hinblick auf den Flächenverlust die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Notwendigkeit der Ortsumgehung Eckelshausen ist die raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt.

Eine Abweichung vom Ziel VRG für Landwirtschaft ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, die Grundzüge des RPM 2010 werden nicht berührt.

Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

In den VBG für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und von Bebauung freigehalten werden (vgl. Plansatz 6.1.3-1, RPM 2010).

Nächtlicher Haupt-Kaltluftleiter ist das Lahntal, das außerordentlich große Masseströme befördert. Alle Abflusshindernisse im Talraum werden ohne Schwierigkeiten in Schichtdicken von mehreren 100 Metern überflossen.

Die Planungsunterlagen enthalten Hinweise, dass lokal infolge von selten auftretenden autochthonen Wetterlagen, bei denen der Luftaustausch von Ausgleichsbewegungen zwischen Bereichen unterschiedlicher Oberflächentemperatur abhängig wird, ein zeitweilig auftretender Kaltluftstau zu kleinräumigen kleinklimatischen Veränderungen im Bereich der Ackerflächen östlich der Kläranlage und vor der Engstelle nördlich der Lahnbrücke (Bauwerk 3) im Süden von Eckelshausen führen kann.

In Abhängigkeit der seltenen Wetterlagen, die einen Stau bodennaher Luftschichten hervorrufen, werden die zu erwartenden betriebsbedingten Luftbelastungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 14 BNatSchG bewertet. Dieser Einschätzung kann aus regionalplanerischer Sicht gefolgt werden.

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Plansatz 6.1.4-12, RPM 2010).

Im Norden verläuft die Trasse am Rande eines Wasserschutzgebietes; etwa 150 m der Strecke verlaufen in der Schutzzone III, davon sind etwa 60 m als Brückenbauwerk geplant.

Im restlichen Bereich der Straße in Dammlage erfolgt die Querschnittsausbildung gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten Ausgabe 2016 (RiStWag). Das Oberflächenwasser der Straße wird über Bordrinnen in Straßenabläufe geleitet und über Sammelleitungen dem Vorfluter außerhalb der Wasserschutzzone zugeführt. Zuvor erfolgt eine Reinigung des Wassers in Rohrreinigungsanlagen sowie eine Rückhaltung mit gedrosseltem Abfluss in unterirdischen Kunststoffhohlkammerrigolen.

Unter der Voraussetzung, dass alle geltenden Bestimmungen beim Bau der Umgehungsstraße eingehalten werden, ist mit keinen raumbedeutsamen Eingriffen in das Vorbehaltsgebiet zu rechnen.

Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Der nordwestlich der Ortschaft Eckelshausen, zwischen der Bundesstraße B 62 und der Bahnlinie, gelegene Bereich des Lahntals stellt ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten dar. Dieses ist vollständig überlagert von einem VRG für Natur und Landschaft und teilweise überlagert von einem VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Die Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen. Innerhalb der VBG oberflächennaher Lagerstätten soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert (vgl. Plansatz 6.5-1, RPM 2010).

Die künftige Trasse schneidet das VBG für oberflächennahe Lagerstätten im Norden und verläuft danach am Randbereich des VBG parallel zur Bahntrasse.

Im Hinblick auf die randliche Lage der Trasse innerhalb des VBG oberflächennaher Lagerstätten, die Überlagerung mit den VRG Natur und Landschaft bzw. VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz und das hohe öffentliche Interesse an der Ortsumgebung Eckelshausen wird die Inanspruchnahme des VBG für oberflächennahe Lagerstätten unter raumordnerischen Gesichtspunkten für vertretbar erachtet.

Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Denkmalpflege)

Die Ortslage Biedenkopf ist im RPM 2010 als „schutzwürdige Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung mit einer zu schützenden Nord-Süd-Exposition“ eingestuft (vgl. Plansatz 5.6-4, RPM 2010).

Nach den Ergebnissen der Planung sind anlage- und baubedingt im Umfeld der Baumaßnahme Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen im Bereich der Dammlage der Ortsumgebung werden ebenso durch vorgesehene Kollisions- und Irritationsschutzwände zum Schutz der Zwergfledermaus verstärkt.

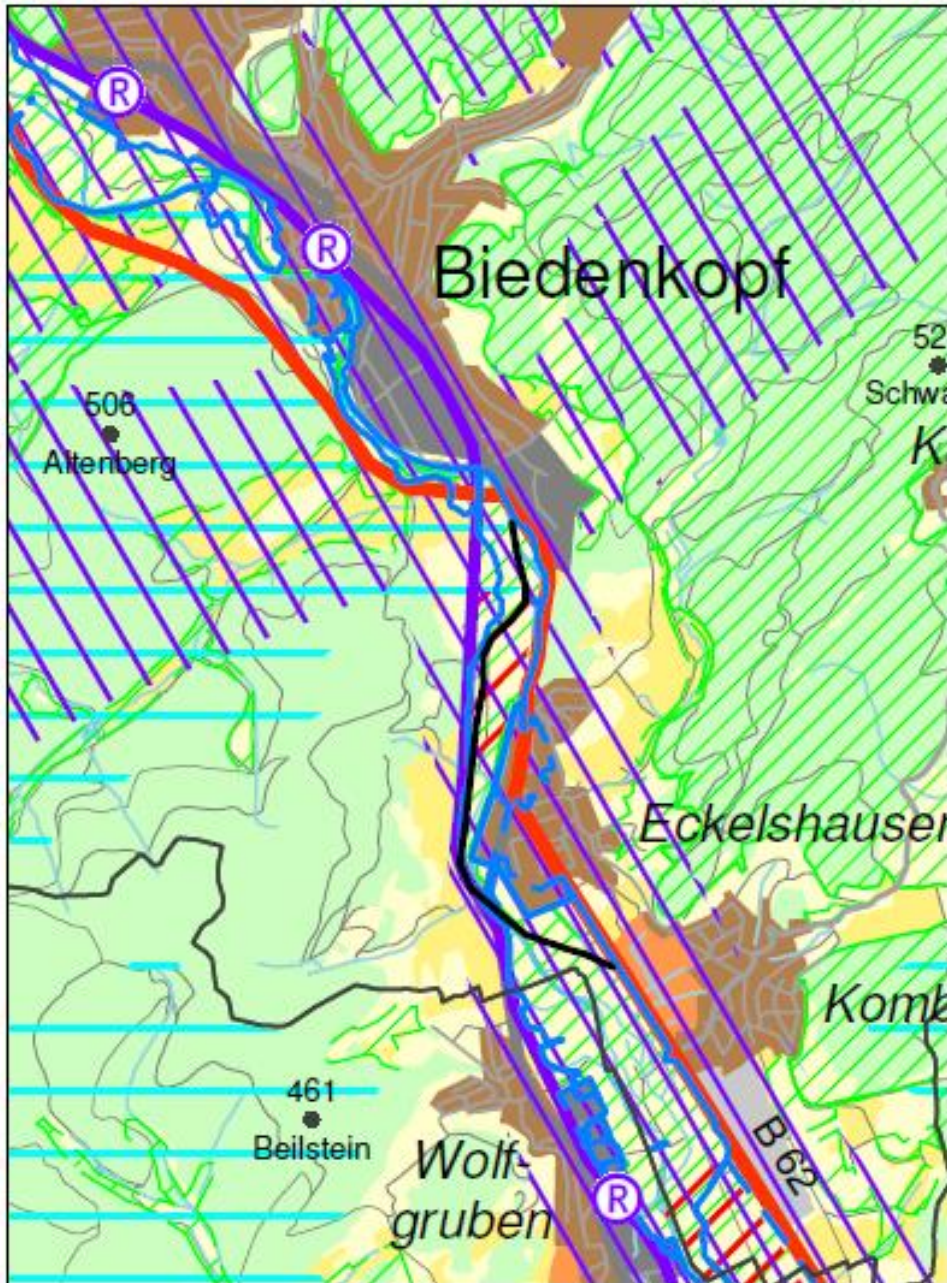
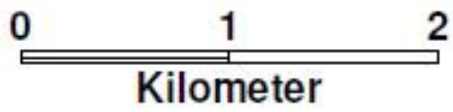
In Bezug auf die zu schützende Gesamtanlage der Stadt Biedenkopf ist festzuhalten, dass die südliche Exposition bereits jetzt überprägt ist durch die bestehende B 62 sowie das am südlichen Stadtrand beidseitig der B 62 befindliche Industrie- und Gewerbegebiet. Zudem beträgt der Abstand des nördlichen Anschlusses der künftigen Umgehungsstraße bis zur Innenstadt rd. 1,5 km. Insofern ist aus regionalplanerischer Sicht nicht mehr von einer prägenden Nähe zur Ortssilhouette auszugehen. Die Denkmalfachbehörde hat im Übrigen keine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben.

Eine Abweichung vom Ziel „Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung“ ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, die Grundzüge des RPM 2010 werden nicht berührt.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Anlage:

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010



—— Ortsumgehung geplant